

Italiänische Armee

Autor(en): **Suchet, L.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

man über Erlachers Anzeige zur Tagesordnung gehe.

Suter bezeugt daß er mit mehr Unwillen als keiner aus uns, diesen Aufsatz sah, dann er der keinen Repräsentanten von seiner Stelle gehen lassen wollte, kann auch nicht zustimmen daß die Hälfte der Gesetzgeber an die Gränzen mit den Truppen marschieren; er sieht dieses Produkt als die Arbeit eines Verrückten an, kann also nicht zur Verweisung an eine Kommission stimmen, sondern wünscht daß man statt diesem Vorschlag das Gesetz mache, daß in Zeiten von Krieg kein Direktor und kein Gesetzgeber von seinem Platz weichen soll.

Erlacher vereinigt sich mit der Verweisung an das Direktorium, welche angenommen wird.

Folgender vom Präsident des Direktoriums eingesandter Brief wird verlesen und mit Beifallgeklatsch aufgenommen.

Italiänische Armee.

General: Staab.

Im Hauptquartier zu Mayland den 16. Trimaive im 7ten Jahr der einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Suchet, Brigadengeneral, Chef des Generalstaabs. An den Bürger Haller, helvetischen Legationssekretär bey der eis-alpinischen Republik.

Der Obergeneral trägt mir auf, Ihnen, Bürger Sekretär anzuzeigen, daß die französischen Truppen, welche auf seinen Befehl zu Navarra eingerückt sind, die Garnison daselbst haben entwaffnen müssen, unter welcher sich Schweizer befanden.

Er hat den Befehl gegeben, daß ihre Fahnen sogleich zu Ihnen gebracht werden, als dem Stellvertreter der helvetischen Republik unserer, Verbündeten. Er ladet Sie ein, ihren braven Landsleuten die auf dem Wege nach Mayland sind, das Zeugniß seiner Achtung und seines Zutrauens zu geben, indem sie ihnen ihre Fahnen und ihre Waffen wieder geben. Sie können ihnen in seinem Namen versichern, daß sie in Zukunft die Cocarde ihres Landes tragen und bey der italiänischen Armee bleiben werden, bis Ihre und unsere Regierung ihre förmliche Einwilligung werden gegeben haben, solche an den glorreichen Arbeiten der fränkischen Soldaten Theil nehmen zu lassen.

Der Obergeneral wünscht, daß Sie, Bürger, allen Schweizern in piemontesischen Diensten seine Gesinnungen bekannt machen möchten.

Ich ergreife mit Wärme diese Gelegenheit, Sie Bürger Sekretär der Achtung zu versichern, die ich für die helvetische Nation, und für sie besonders hege.

Unterzeichnet: L. G. Suchet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Da einige, und selbst sehr rechtschaffne Patrioten, den Auszug, welcher sich aus einem meiner Briefe an meinen Freund, den B. Senator Usteri im Republikaner (299 f.) befindet, aus einem falschen Gesichtspunkt angesehen zu haben scheinen: so ist es meine Pflicht, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, folgende Erklärung zu thun:

Die Commission des Senats, welche zur constitutionellen Prüfung und Vervollkommnung der helvetischen Staatsverfassung niedergesetzt ist, hat alle patriotische Staatsbürger (am 26ten Oktober 1798) eingeladen, der Commission ihre dahin gehörigen Bemerkungen und Vorschläge einzusenden.

Das wichtigste Capitel in der Verfassungslehre, wie in Republiken die Constitution vor allen Eingriffen sicher gestellt werden könne, ein Räthsel, dessen Lösung die vortrefflichsten Geister vom Aristoteles herab bis auf Sieyès in unsern Zeiten versuchten, beschäftigte auch mich. Ich schrieb meinem Freunde Usteri darüber, und stellte ihm frei, meine Gedanken der Commission mitzutheilen, oder andern Gebrauch davon zu machen.

Im helvetischen Genius, welcher künftigen Monat erscheint, wird man meine Vorstellungen über jenen Gegenstand umständlicher behandelt finden — bis dahin bitt' ich jedes Urtheil zu vertagen. Es wäre lächerlich dem Philosophen die Pressfreiheit in einer Republik zu rauben, deren Constitution die es habnen Worte führt: die Pressfreiheit rührt von dem Rechte her, unterrichtet zu werden; — in einer Republik, deren gegenwärtiges Daseyn, und deren Verfassung zum Theil durch die Freiheit der Presse, diesem den Kindern der Finsterniß furchtbaren Organ der Wahrheit, bewirkt wurde.

Ich schliesse mit den Worten eines unsrer geistvollsten Mitbürger, der izt unter den Direktoren unsrer Republik den verdienten Rang einnimmt und von dessen Patriotismus und philosophischem Geist das Vaterland mit Recht noch die schönsten Erwartungen nährt: „Es ist also Pflicht, alle mögliche Wege einzuschlagen, damit Aufklärung sich allgemein verbreite. Gleichwie ein Harfenschläger manche Saiten bricht, ehe er den rechten Griff erlernt, also gehet es denen, die bloß aus Erfahrung regieren. Ehe sie die rechten Wege erlernt, haben sie vieles versehen und verderbt.“ *)

Heinrich Ischokke.

*) Peter Dohs in seiner philosophisch-politischen Einleitung zur Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. S. IV.